

An das
Bürgermeisteramt
-Ordnungsamt-
74226 Nordheim

A N T R A G

auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Absatz 1 Gaststättengesetz Baden-Württemberg

Veranstalter:

_____ (genaue Bezeichnung des Vereins/Gewerbebetriebs)

Bei Vereinen zusätzlich:

_____ (Vorname, Nachname und E-Mail-Adresse **des Vereinsvorsitzenden**)

vertreten durch:

_____ (Vor- und Nachname des für die Veranstaltung Verantwortlichen)

_____ (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse **des Verantwortlichen**)

Veranstaltung:

_____ (genaue Bezeichnung der Veranstaltung)

Datum:

am _____ **von** _____ **Uhr bis** _____ **Uhr**

Veranstaltungsort:

Schankwirtschaft (Ausgabe folgender Getränke):

Speisewirtschaft (Ausgabe folgender Speisen):

Hinweise:

1. Anträge auf gaststättenrechtliche Erlaubnisse müssen **rechtzeitig** (d.h. mindestens zwei Wochen vor einer Veranstaltung) und **vollständig ausgefüllt** beim Ordnungsamt der Gemeinde Nordheim gestellt werden.
2. Nach der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg beginnt die sogenannte **allgemeine Sperrzeit** für Schank- und Speisewirtschaften

-von Montag bis Freitag um 3 Uhr

-in der Nacht zu Samstagen und zu Sonntagen um 5 Uhr

-in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und in der Nacht zum 1. Mai um 5 Uhr.

Dies bedeutet, dass ab den genannten Uhrzeiten in Schank- und Speisewirtschaften keine Speisen und Getränke mehr ausgegeben werden dürfen.

3. **Bei der Ausübung gaststättenrechtlicher Erlaubnisse ist insbesondere auch die folgende Bestimmung der Polizeiverordnung der Gemeinde Nordheim zu beachten:**

„§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.“

Abhängig von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und zum Schutz von Anwohnern und der Allgemeinheit, behält sich die Gemeinde Nordheim vor, eine vom Antrag abweichende Betriebszeit festzusetzen.

Spätestens mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) dürfen Musikdarbietungen nur in solcher Lautstärke erfolgen, dass die Anwohner und die Allgemeinheit nicht belästigt werden.

Gaststättenrechtliche Erlaubnisse beinhalten nicht das Recht, musikalische Darbietungen bis zum Ende der festgesetzten Sperrzeit aufzuführen.

Von vorstehend genannten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

(Datum)

(Unterschrift des für die Veranstaltung Verantwortlichen)